



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
Herrn Stefan Weber, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 03.03.2022

Mein Zeichen: L 207 – 125/19

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: PD Dr. Mathias Schubert

Telefon (0431) 988-1109

Telefax (0431) 988-1250

mathias.schubert@landtag.ltsh.de

16.03.2022

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7351

## **Pflicht des Finanzausschusses und des Landtages zur Sachentscheidung über den Antrag der SPD-Fraktion und der Abgeordneten des SSW Drs. 19/2965 (neu)**

Sehr geehrter Herr Weber,

in der 129. Sitzung des Finanzausschusses am 3. März 2022 ist der Wissenschaftliche Dienst gebeten worden, schriftlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die bisherige Behandlung des Antrages der SPD-Fraktion und der Abgeordneten des SSW Drs. 19/2965 (neu) im Finanzausschuss rechtmäßig war. Darüber hinaus soll Stellung dazu genommen werden, ob den Finanzausschuss und den Landtag eine Rechtspflicht trifft, vor Ablauf der laufenden Legislaturperiode eine Sachentscheidung über den Antrag herbeizuführen bzw. zu treffen.

Dem kommen wir gern nach und nehmen wie folgt Stellung:

### **I. Sachverhalt**

Am 21. Mai 2021, im Rahmen der 119. Sitzung des Landtages, brachten die SPD-Fraktion und die Abgeordneten des SSW gemeinsam den Antrag „Gender-Budgeting-Kriterien bei der Umsetzung der EU-Förderprogramme in Schleswig-Holstein stärker

berücksichtigen“ (Drs. 19/2965 (neu)) in das Plenum ein. Der Antrag wurde nach kontroverser Beratung federführend an den Finanzausschuss sowie mitberatend an den Wirtschaftsausschuss und den Europaausschuss überwiesen.

In seiner Sitzung am 2. Juni 2021 befasste sich der Wirtschaftsausschuss mit dem Antrag; ausweislich des Sitzungsberichts schloss sich der Ausschuss dem Verfahren des federführenden Finanzausschusses an.

In der Sitzung am 3. Juni 2021 stand der Antrag erstmals auf der Tagesordnung des Finanzausschusses. In dieser Sitzung beschloss der Ausschuss einstimmig, die Landesregierung zu bitten, ihm bis zum Ende der parlamentarischen Sommerpause einen schriftlichen Bericht zu der Thematik zu erstatten.

Am 17. Juni 2021 schloss sich auch der Europaausschuss dem Verfahren des Finanzausschusses an.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2021 leitete der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus dem Finanzausschuss den erbetenen Bericht zu; dieser ging am 3. August 2021 im Landtag ein.

In der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Sozialausschusses am 19. August 2021 beschloss der Finanzausschuss, den Bericht der Landesregierung (Umdruck 19/6068) zusammen mit dem Antrag Drs. 19/2965 (neu) in einer der nächsten Sitzungen als ordentlichen Tagesordnungspunkt zu beraten.

In der Sitzung des Europaausschusses am 8. September 2021 schloss dieser sich nach kurzer Diskussion auch dem weiteren Verfahren des Finanzausschusses an und bat diesen, ihn über das Verfahren und die Ergebnisse zu informieren.

Der Wirtschaftsausschuss schloss in der Sitzung am 15. September 2021 seine Beratungen zu dem Antrag ab und schloss sich einstimmig dem (noch ausstehenden) Votum des Finanzausschusses an.

Im Folgenden stand der Antrag am 17. Februar 2022 auf der Tagungsordnung der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses. Die Beratung des Antrages wurde auf die nächste Sitzung am 3. März 2022 vertagt.

Sodann nahm der Europaausschuss am 2. März 2022 den Antrag auf die Tagesordnung. Ausweislich des Sitzungsprotokolls lehnte es der Ausschuss mehrheitlich ab, in der Sache über den Antrag abzustimmen. Allerdings schloss sich der Ausschuss mehrheitlich dem (noch ausstehenden) Votum des Finanzausschusses an.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 3. März 2022 stand der Antrag erneut auf der Tagesordnung. Der Abgeordnete Plambeck (CDU) beantragte unter Hinweis auf noch bestehenden Beratungsbedarf, den TOP von der Tagesordnung abzusetzen und in der nächsten Sitzung zu behandeln. Die Abgeordnete Herdejürgen (SPD) sprach sich gegen die Absetzung aus und verwies auf die Pflicht der Ausschüsse zur baldigen Erledigung der ihnen erteilten Aufträge gemäß § 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung sowie auf eine in einem ähnlichen Fall vorgelegte Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 8. März 2017 (Umdruck 18/7534). Daraufhin erklärte der Abgeordnete Petersdotter (Bündnis 90/Die Grünen) sinngemäß, seine Fraktion benötige noch bis zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses, um den Bericht der Landesregierung auszuwerten; dann sei man bereit zur inhaltlichen Beratung im Ausschuss. Gegen die Stimmen von SPD und SSW wurde daraufhin der TOP abgesetzt.

Der Antrag steht nunmehr auf der vorläufigen Tagesordnung der kommenden Sitzung des Finanzausschusses am 17. März 2022. Hierzu liegt inzwischen zudem auch ein Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Umdruck 19/7342, vor.

## II. Rechtliche Würdigung

### *1. Verfassungsrechtliche Grundlage einer Rechtspflicht des Landtages zur Sachentscheidung*

Art. 17 Abs. 2 Satz 1 LV gewährt den Abgeordneten ausdrücklich das **Recht**, im Landtag und seinen Ausschüssen **Anträge zu stellen**. Dieses Antragsrecht ermöglicht es den Abgeordneten, ihre Anliegen in den parlamentarischen Entscheidungsprozess einzubringen.<sup>1</sup> Es steht nicht nur den einzelnen Abgeordneten, sondern gleichermaßen – im Sinne gebündelter Wahrnehmung – den Fraktionen zu.<sup>2</sup> Das verfassungsrechtlich verbürgte Antragsrecht richtet sich nicht lediglich auf Gesetzesinitiativen, sondern auch auf sonstige Anträge.<sup>3</sup> Die Geschäftsordnung des Landtages nimmt die vorstehenden Grundsätze auf und spricht etwa in § 23 Abs. 1 Satz 1 von „Gesetzesinitiativen und Anträgen der Abgeordneten und der Fraktionen“.

---

<sup>1</sup> Vgl. BayVerfGH, NVwZ 1995, 689 (690); *Vonderbeck*, ZParl 1983, 311 (315).

<sup>2</sup> Vgl. NWVerfGH, NVwZ-RR 2000, 265 (266); BayVerfGH, NVwZ 1995, 689 (690).

<sup>3</sup> Vgl. BayVerfGH, NVwZ 1995, 689 (690).

Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung hat dem Antragsrecht weitere Konturen verliehen, die vorliegend von Bedeutung sind: So beschränkt sich das Antragsrecht nicht auf das bloße Einbringen von Anträgen; vielmehr hat der Antragsteller grundsätzlich auch einen **Anspruch darauf, dass sich das Parlament mit dem Antrag befasst**.<sup>4</sup> Das Parlament muss darüber beraten und – durch Annahme oder Ablehnung – **Beschluss fassen**.<sup>5</sup> Hierin wird eine notwendige Bedingung dafür gesehen, dass das Antragsrecht wirksam zur Geltung kommt.<sup>6</sup>

Der gegen den Landtag gerichtete Anspruch auf Sachentscheidung besteht grundsätzlich auch dann, wenn das Plenum den betreffenden Antrag einem **Ausschuss überwiesen** hat. In diesem Fall darf sich der Landtag seiner aus dem Antragsrecht erwachsenden Pflicht zur Sachentscheidung nicht unter Verweis darauf entziehen, der Ausschuss habe bislang noch nicht über den Antrag beraten und daher noch keine Beschlussempfehlung abgegeben. Einem derartigen Abwälzen der Verantwortung auf einen Ausschuss steht entgegen, dass sich der Landtag der Ausschüsse lediglich zur Entscheidungsvorbereitung bedient,<sup>7</sup> die Sachentscheidungen aber eigenverantwortlich im Plenum zu treffen hat und somit auch den Antragstellern gegenüber verpflichtet bleibt, ihrem Antragsrecht zur Durchsetzung zu verhelfen.<sup>8</sup> Ungerechtfertigte Verzögerungen im Ausschuss muss sich daher der Landtag im Verhältnis zum Antragsteller zurechnen lassen.

Dementsprechend hat der Landtag im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie die Ausschüsse in **§ 14 Abs. 3 Satz 1 GO-LT** „zu baldiger Erledigung der ihnen erteilten Aufträge verpflichtet“. Das Bundesverfassungsgericht hat der entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung des Bundestages<sup>9</sup> die **Pflicht der Ausschüsse entnommen, binnen angemessener Frist an das Plenum zu berichten**.<sup>10</sup> Eine „illoyale oder unsachgemäße Behandlung“, durch die ein Antrag im Ausschuss „begraben“ und die Beratung und Beschlussfassung durch das Plenum

---

<sup>4</sup> BayVerfGH, NVwZ 1995, 689 (690).

<sup>5</sup> Vgl. BVerfGE 1, 144 (153 f.); 84, 304 (329 f.); NWVerfGH, NVwZ-RR 2000, 265 (266); BayVerfGH, NVwZ 1995, 689 (690); dem folgend *Waack*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack (Hrsg.), *Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar*, 2006, Art. 11 Rn. 24.

<sup>6</sup> Vgl. BVerfGE 1, 144 (153 f.); NWVerfGH, NVwZ-RR 2000, 265 (266).

<sup>7</sup> Siehe Art. 23 Abs. 1 LV, § 9 Abs. 1 GO-LT.

<sup>8</sup> Etwa durch Fristsetzung oder Aufhebung der Ausschussüberweisung und Entscheidung in der Sache, siehe *Ritzel/Bücker/Schreiner*, *Handbuch für die Parlamentarische Praxis*, Band II, Loseblatt, Stand: Dezember 2014, *Geschäftsordnung – Bundestag, Kommentar*, § 62, S. 2.

<sup>9</sup> Siehe nunmehr § 62 Abs. 1 Satz 1 GO-BT.

<sup>10</sup> Vgl. BVerfGE 1, 144 (154): „Dieser bindenden Rechtspflicht dürfen sie sich nicht entziehen“; auf die Pflicht zur Berichterstattung innerhalb angemessener Frist stellt auch die Auslegungsentscheidung des Geschäftsausschusses des Deutschen Bundestages vom 11. Dezember 2003 ab, dazu *Ritzel/Bücker/Schreiner*, *Handbuch für die Parlamentarische Praxis*, Band II, Loseblatt, Stand: Dezember 2014, *Geschäftsordnung – Bundestag, Kommentar*, § 62, S. 1.

praktisch verhindert werde, stelle – so das Bundesverfassungsgericht – ein „verfassungswidriges Gebaren“ dar.<sup>11</sup>

## 2. Verpflichtung des Landtags auf Entscheidung über den Antrag vor Ablauf der Wahlperiode

Eine Rechtspflicht des Schleswig-Holsteinischen Landtages, über den hier in Rede stehenden Antrag Drs. 19/2965 (neu) spätestens vor Ablauf der Wahlperiode zu entscheiden, wäre ausgeschlossen, wenn das Unterlassen einer Sachentscheidung Ausdruck einer verfassungsrechtlich zulässigen Einschränkung des Abgeordnetenrechts auf Sachentscheidung wäre.

### a) Schranken des Anspruchs auf Sachentscheidung

Das Recht der Abgeordneten, eine Abstimmung über einen Antrag zu verlangen, ist nicht schrankenlos gewährleistet.<sup>12</sup> Vielmehr ist die den Abgeordneten zur parlamentarischen Ausübung zugewiesene Rechtsstellung allgemein den Schranken unterworfen, die das Parlament kraft seiner Geschäftsordnungsautonomie<sup>13</sup> zur Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit und im Interesse der zur Verhandlung stehenden Gegenstände im Rahmen der Verfassung festlegt.<sup>14</sup> Mit Blick auf das Antragsrecht hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 1994<sup>15</sup> ausgeführt:

„Die Rechte der einzelnen Abgeordneten aus ihrem verfassungsrechtlichen Status werden durch die Geschäftsordnung nicht erst begründet. Diese regelt vielmehr nur Art und Weise ihrer Ausübung. Die verschiedenen Rechte werden in der Geschäftsordnung einander zugeordnet und aufeinander abgestimmt, um dem Parlament insgesamt eine sachgerechte Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Das bedingt Beschränkungen der Rechte der einzelnen Abgeordneten, weil sie sich als Mitgliedschaftsrechte in deren notwendig gemeinschaftliche Ausübung einfügen müssen. Nur durch Wahrung einer gewissen Ordnung bei der Stellung von Anträgen kann eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Landtags vermieden werden. Die Geschäftsordnung, die sich der Landtag im Rahmen seiner Autonomie gibt, darf Grenzen aufzeigen, die dem Recht

---

<sup>11</sup> BVerfGE 1, 144 (154).

<sup>12</sup> NWVerfGH, NVwZ-RR 2000, 265 (267); BayVerfGH 1994, 64 (65).

<sup>13</sup> Art. 20 Abs. 1 Satz 2 LV.

<sup>14</sup> *Badura*, in: Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 15 Rn. 46; dazu auch *Wiefelspütz*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht, Handbuch, 2016, § 12 Rn. 29 ff.

<sup>15</sup> BayVerfGH 1994, 64 (65); allgemein dazu BVerfGE 80, 188 (219); 130, 318 (348).

der Antragstellung vor diesem Hintergrund zu ziehen sind [...]. Diese Grenzen kann der Landtag nach den jeweiligen Erfordernissen im Rahmen der Verfassung auch ändern.“

#### aa) Grundsatz der Diskontinuität

Eine vorliegend relevante Beschränkung des Anspruchs auf Entscheidung in der Sache folgt in zeitlicher Hinsicht aus dem verfassungsrechtlich verwurzelten<sup>16</sup> Grundsatz der Diskontinuität.<sup>17</sup> Im Einklang damit bestimmt § 77 Satz 1 GO-LT, dass mit Ablauf oder vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode des Landtages alle Vorlagen, Anträge und Anfragen als erledigt gelten. Daraus folgt zugleich, dass es keinen uneingeschränkten Anspruch der Abgeordneten und Fraktionen darauf geben kann, dass das Parlament vor Ablauf der Legislaturperiode über jeden eingebrachten Antrag in der Sache entscheidet. Andernfalls wäre der Landtag verpflichtet, selbst über unmittelbar vor Ablauf der Legislaturperiode eingebrachte umfangreiche Anträge, etwa Gesetzesinitiativen, Beschluss zu fassen, ohne hinreichend Gelegenheit zur politischen Meinungs- und Willensbildung zu haben. Damit ist zunächst festzuhalten, dass es nicht in jedem Fall das Antragsrecht der Abgeordneten oder der Fraktionen verletzt, wenn das Plenum über einen Antrag nicht beschließt, bevor dieser der Diskontinuität zum Opfer fällt.

#### bb) Grenzen aufgrund der parlamentarischen Organisationsautonomie

Auch ungeachtet der Diskontinuität sind dem Anspruch des Abgeordneten auf Sachentscheidung verfassungsrechtliche Grenzen in zeitlich-organisatorischer Hinsicht gezogen, die aus der Geschäftsordnungsautonomie des Parlaments resultieren. Auf dieser Grundlage gestaltet das Parlament seine Arbeitsabläufe in eigener Verantwortung aus.<sup>18</sup> Das umfasst grundsätzlich auch solche Verfahrens- und Organisationsentscheidungen, die die Qualität der parlamentarischen Entscheidungen sichern sollen,<sup>19</sup> die aber um dieser Funktion willen Auswirkungen auf die Dauer des parlamentarischen Meinungs- und Willensbildungsprozesses und damit letztlich auf den Zeitraum haben, innerhalb dessen über einen Antrag Beschluss gefasst wird.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> Dazu anhand der Landesverfassung Schleswig-Holsteins *Waack*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar, 2006, Art. 13 Rn. 17.

<sup>17</sup> NWVerfGH, NVwZ-RR 2000, 265 (267).

<sup>18</sup> *Morlok*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht, Handbuch, 2016, § 3 Rn. 52.

<sup>19</sup> Auch dazu *Morlok*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht, Handbuch, 2016, § 3 Rn. 53.

<sup>20</sup> Hierzu nochmals *Morlok*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht, Handbuch, 2016, § 3 Rn. 67 f.

Angesichts des Vorstehenden wird deutlich, dass **zwischen dem Anspruch** antragstellender Abgeordneter **auf Sachentscheidung und dem Recht des Parlaments auf eigenverantwortliche Steuerung seiner Aufgabenwahrnehmung ein Spannungsverhältnis besteht**. Dem Ausgleich der potenziell widerstreitenden Positionen dient insbesondere die bereits erwähnte Bestimmung in § 14 Abs. 3 Satz 1 GO-LT, welche die zur Entscheidungsvorbereitung eingesetzten **Ausschüsse** zur „baldigen Erledigung“ der ihnen erteilten Aufträge verpflichtet, was – wie oben dargelegt<sup>21</sup> – im Sinne einer **Berichtspflicht binnen angemessener Frist** zu verstehen ist.

Nähere Vorgaben dazu, was als „angemessen“ anzusehen ist, lassen sich der Geschäftsordnung nicht entnehmen; der Begriff entzieht sich einer abstrakten Konkretisierung.<sup>22</sup> Vielmehr lässt die Vorgabe dem Ausschuss hinreichend Raum für die **Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Antragsgegenstandes** – etwa dessen Umfangs, seiner Komplexität und der von ihm aufgeworfenen rechtlichen wie fachlichen Probleme und politischen Kontroversen –, aber auch des Arbeitsaufkommens, das ein Ausschuss insgesamt zu bewältigen hat.

Nach alledem ist der Anspruch auf Entscheidung über einen gestellten Antrag nur unter dem Vorbehalt gewährt, dass dem Ausschuss und damit letztlich dem Landtag als solchem ein **angemessener Zeitraum zur Meinungs- und Willensbildung** zur Verfügung steht. In Fällen der Ausschussüberweisung setzt eine Verletzung der Rechtsposition der Antragsteller voraus, dass es im Ausschuss zu unangemessenen Verzögerungen bei der Auftrags erledigung im Dienste des Landtages gekommen ist, d.h. solchen Verzögerungen, für die **kein sachlicher Grund** angeführt werden kann. Ein denkbarer sachlicher Grund läge etwa vor, wenn ein noch ausstehender, entscheidungsrelevanter Bericht oder eine gerichtliche Entscheidung abgewartet werden soll, um diese in der Beratung berücksichtigen zu können. Ein sachlicher Grund wäre hingegen offenkundig nicht gegeben, wenn ein Antrag nur deshalb immer wieder verschoben wird, weil es sich um einen für die regierungstragenden Fraktionen „unbequemen“ oder „lästigen“ Antrag aus der Opposition handelt, zu dem sich die Mehrheit – z.B. aus parteipolitischen Gründen – nicht positionieren will.

b) Rechtmäßigkeit des bisherigen Umgangs mit dem Antrag Drs. 19/2965 (neu)

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des bisherigen Umgangs mit dem hier gegenständlichen Antrag kommt es entscheidend darauf an, ob der seit dem

---

<sup>21</sup> Siehe oben bei Fußnote 14.

<sup>22</sup> *Winkelmann*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), *Parlamentsrecht, Handbuch*, 2016, § 23 Rn. 70.

Überweisungsbeschluss vom 21. Mai 2021 verstrichene Zeitraum als „unangemessen“ anzusehen ist. Allein aus dem Umstand, dass seit der Überweisung beinahe zehn Monate vergangen sind, ohne dass der Finanzausschuss über den Antrag inhaltlich beraten hat, kann allerdings – wie oben dargelegt – nicht auf einen Rechtsverstoß geschlossen werden. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Ausschuss den Antrag *ohne sachlichen Grund* nicht behandelt und insbesondere wiederholt von der Tagesordnung abgesetzt hat.

Durchmustert man die vorliegenden einschlägigen Ausschussprotokolle, so ergibt sich folgendes Bild:

In der ersten Sitzung, in der der Antrag auf der Tagesordnung stand (3. Juni 2021), wurde, wie oben dargelegt, der einstimmige Beschluss gefasst, die Landesregierung bis zum Ende der parlamentarischen Sommerpause, d.h. bis zum 1. August 2021, um einen schriftlichen Bericht zu dem Gegenstand zu bitten. Dass der Finanzausschuss in der gemeinsamen Sitzung mit dem Sozialausschuss am 19. August 2021 seinen Willen zum Ausdruck brachte, den Antrag zusammen mit dem zwischenzeitlich eingegangenen Bericht der Landesregierung „in einer der nächsten Sitzungen als ordentlichen Tagesordnungspunkt [zu] beraten“, begegnet mit Blick auf § 14 Abs. 3 Satz 1 GO-LT keinen Bedenken, zumal aus dem Protokoll auch nicht hervorgeht, dass die Antragsteller mit diesem Vorgehen nicht einverstanden waren.

Im Zeitraum vom 26. August 2021 bis zum 3. Februar 2022 stand der Antrag nicht auf der Tagesordnung des Finanzausschusses. Die Ausschussprotokolle geben über die Gründe keine Auskunft; auch lässt sich ihnen kein Hinweis darauf entnehmen, dass die Antragsteller in diesem Zeitraum eine Befassung mit dem Antrag im Ausschuss gefordert hätten. Ob es für die Nichtbefassung einen sachlichen Grund gab, kann vor diesem Hintergrund nicht abschließend beurteilt werden. Zu berücksichtigen ist aber, dass im Finanzausschuss in den Monaten November und Dezember 2021 ausweislich der Sitzungsprotokolle die Beratungen zum Haushalt 2022 stattfanden. Angesichts dessen und auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Ausschuss in dieser Zeit und auch zu Beginn des Jahres 2022 in erheblichem Umfang mit der Bewältigung der Pandemiefolgen befasst war, sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Ausschuss im genannten Zeitraum im Hinblick auf den Antrag Drs. 19/2965 (neu) die Grenzen seiner Organisationsautonomie überschritten hat.

Zu klären bleibt damit, ob aus der zweimaligen Absetzung des Antrags von der Tagesordnung in den Sitzungen am 17. Februar und am 3. März 2022 ein



Verfassungs- und Geschäftsordnungsverstoß des Finanzausschusses abgeleitet werden kann.

Allgemein ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Berufung darauf, es bestehe noch Beratungsbedarf in der Fraktion, für sich genommen keinen sachlichen Grund jedenfalls für ein wiederholtes Absetzen eines Gegenstandes von der Tagesordnung darstellt. Anderenfalls hätten es die Mehrheitsfraktionen in der Hand, unter bloßem Hinweis auf einen nicht näher substantiierten weiterhin bestehenden Beratungsbedarf die Pflicht des Ausschusses zur Auftrags erledigung binnen angemessener Frist zu unterlaufen.

Sofern der Abgeordnete Petersdotter in der Sitzung am 3. März 2022 geltend gemacht hat, seine Fraktion benötige noch Zeit bis zur nächsten Sitzung, um den Bericht der Landesregierung auszuwerten und sich auf dieser Grundlage eine Meinung zu bilden, kann dies aber nicht als unsubstantiiertes Verweis im vorstehenden Sinne angesehen werden. Zwar liegt der fragliche Bericht den Ausschussmitgliedern bereits seit Anfang August 2021 und damit seit ca. sieben Monaten vor. Es ist aber zu beachten, dass der Abgeordnete Petersdotter den weiterhin bestehenden Zeitbedarf auf die zwei Wochen bis zur kommenden Sitzung begrenzt und inhaltlich mit dem Erfordernis der Befassung mit dem Bericht der Landesregierung präzisiert hat. Wenn die Ausschussmehrheit vor diesem Hintergrund die Beratung und Abstimmung auf die Sitzung am 17. März 2022 verschiebt, dann ist dies aus hiesiger Sicht noch von der Organisationsautonomie des Ausschusses gedeckt, zumal die regierungstragenden Fraktionen mit dem Umdruck 19/7342 schließlich auch einen Alternativantrag in der Sache vorgelegt haben. Ein Anspruch auf Sachabstimmung in einer konkreten Ausschusssitzung kann weder aus Art. 17 Abs. 2 Satz 1 LV noch aus § 14 Abs. 3 Satz 1 GO-LT abgeleitet werden. Hinzu kommt, dass vorliegend über den Antrag im Falle der Beschlussfassung in der Ausschusssitzung am 17. März 2022 noch im Märzplenum des Landtages (23. bis 25. März 2022) abgestimmt werden kann.<sup>23</sup> Das wäre ebenso der Fall gewesen, wenn die Sachabstimmung bereits in der Ausschusssitzung am 3. März 2022 erfolgt wäre.

Nach alledem sind keine belastbaren Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Finanzausschuss den ihm zustehenden Spielraum zur Ausgestaltung seiner Arbeitsabläufe im Hinblick auf den Antrag Drs. 19/2965 (neu) bereits überschritten

---

<sup>23</sup> Der Antrag ist für das Märzplenum angemeldet worden.

hätte. Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 LV verbürgte Antragsrecht kann daher bislang nicht festgestellt werden.

c) Rechtspflicht zur Entscheidung vor Ablauf der Wahlperiode

Über die Frage der Rechtmäßigkeit des bisherigen Umgangs mit dem Antrag Drs. 19/2965 (neu) geht die im Folgenden zu klärende Frage hinaus, ob den Landtag und den Finanzausschuss die rechtliche Pflicht trifft, noch innerhalb der bis zum Ablauf der Wahlperiode verbleibenden Zeit über diesen Antrag einen Beschluss in der Sache herbeizuführen. Voraussetzung für die Annahme einer solchen Pflicht ist, dass es dem Parlament im bis zum Ende der Wahlperiode verbleibenden Zeitraum noch möglich und zumutbar ist, eine hinreichende Entscheidungsgrundlage zu schaffen, d.h. den Prozess der parlamentarischen Meinungs- und Willensbildung bis zur Entscheidungsreife des Antrags voranzutreiben. Dies hängt insbesondere von dem tatsächlichen aktuellen Stand der innerfraktionellen Meinungs- und Willensbildung über den konkreten Antrag ab.

Angesichts des referierten Verhaltens seitens der Koalitionsfraktionen ist nichts dafür ersichtlich, dass die Entscheidungsreife des Antrags nicht spätestens bis zur letzten Plenartagung im April hergestellt werden kann. Dies unterstellt, sind der Landtag und der für die Beschlussvorbereitung federführend verantwortliche Finanzausschuss verfassungs- und geschäftsordnungsrechtlich verpflichtet, vor Ablauf der Wahlperiode über diesen Antrag einen Beschluss in der Sache herbeizuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Mathias Schubert